

mehr sein eigenes Interesse wahrzunehmen. — Jeder wird sich zum Richter über das für ihn Nützliche machen: dies ist so und das muß so sein, denn sonst wäre der Mensch kein vernünftiges Wesen. Derjenige, welcher nicht selbst über das ihm Angemessene richtet, ist weniger als ein Kind, als ein Tor. Die innere moralische Bindung (obligation), welche die Menschen an ihre Verpflichtungen (engagements) knüpft, ist nur das Gefühl eines höheren Interesses, welches ein niederes ausschließt. Die Menschen sind nicht immer durch den besonderen, persönlichen Nutzen einer Verpflichtung gefesselt; aber sobald für ein Glied der Gesellschaft eine Verpflichtung lästig wird, wird sie (die Gesellschaft) durch den allgemeinen Nutzen doch noch zusammengehalten Nicht die Verpflichtung ist es, welche die moralische Bindung aus sich heraus schafft, denn es gibt auch nichtige, auch unrechtmäßige Verpflichtungen. Warum? Weil sie als Verletzung angesehen werden. Es ist die Nützlichkeit eines Kontrakts (contract), welche ihm seine Kraft gibt.

Über Unlust und Lust.

Es ist gezeigt worden, daß das Glück der Individuen, aus denen eine Gemeinschaft sich zusammensetzt, d. h. ihre Freuden und ihre Sicherheit, das Ziel und zwar das einzige Ziel ist, welches der Gesetzgeber im Auge haben soll und dem sich völlig anzupassen das Individuum, soweit das von dem Gesetzgeber abhängt, veranlaßt werden soll. Aber ganz gleich, wozu jemand veranlaßt werden soll, es gibt nichts, wodurch er endgültig dazu veranlaßt werden kann, als Unlust und Lust. S. 14

Über menschliche Anlagen im allgemeinen.

. Gibt es nichts in einem Menschen, von dem man genau sagen kann, daß es gut oder schlecht ist, und wenn er doch bei dieser oder jener Gelegenheit darunter leidet, von diesem oder jenem Motiv geleitet worden ist? Ja, gewiß: seine Disposition S. 60
 Es ist mit dieser Disposition wie mit allen anderen Dingen auch: sie wird gut oder schlecht sein entsprechend ihren Wirkungen (effects); entsprechend ihren Wirkungen vermehrt oder vermindert sie das Glück der Gemeinschaft . . .